

10

(Fortsetzung folgt.)

teilmahnen, dauert an. In der ersten, die von der unteren Sojuz Burgas aus vorging, führte die Höhen zwischen Sebante und Monasteri Potani nach hartem Kampf, während sich die Kavallerie zwischen den Abhängen von Malacastira und dem Meer kämpfte auf die feindlichen Nachhut stürzte und bei Metali die über den See führende Brücke abschnitt. Hier fiel in unsere Hand. Im Mittelpunkt stießen die vom Feinde verteidigten Stellungen von Casa Clara und Corocoff in unsere Hände. Wir eroberten auf dem Gipfel der Zimorita die umstrittenen Höhen Casa Deris. Unsere und englische Flugzeuge leisteten in diesem Kampf wertvolle Hilfe. Die Zahl der gemachten Gefangenen beläuft sich auf 1300. Wir eroberten Geschütze, Luftschiffe und zahllose Waffengegenstände und reiche Beute.

Vom U-Bootskrieg.

Im nördlichen Sperrgebiet um England.
(Amstsch.) Berlin, 10. Juli. Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im nördlichen Sperrgebiet um England neuerdings 16.500 Britenregistrierten feindlichen Handelsfahrern vernichtet. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Die U-Boot-Beute.

(Amstsch.) Berlin, den 11. Juli. Von unseren U-Booten sind im Kanal neuerdings 4 bewaffnete Dampfer mit zusammen 20.000 Britenregistrierten vernichtet. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Deutscher Reichstag.

— Berlin, 10. Juli 1918.

Am Reichstag wurde am Mittwoch die Beratung der Steuerentwürfe mit der Abänderung des Stempelgesetzes

fortgesetzt.

Die gemeinnützigen Genossenschaften sollen Stempelfreiheit genießen, sofern sie nicht mehr als 5 Proz. Nutzen verteilen. Der Bundesrat soll diese Freiheit auch auf Siedlungs- und Wohnungsgenossenschaften ausdehnen dürfen. Der Aktienstempel ist von 1/2 auf 2 v. Z. erhöht worden. Wenn in den letzten 10 Jahren der Gewinn nur 3 Proz. erreicht, soll der Stempel nicht erhoben werden, bis 4 Proz. nur zur Hälfte. Die Steuer auf die großen Einkünfte beträgt sich von 4 v. Z. auf die ersten 10 Millionen bis 6 v. Z. bei über 110 Millionen. — Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sollen nur die Hälfte, Sparkassen freibleiben.

Abg. Bernheim (H. S.): Wir lehnen die Vorlage als verwerflich ab. Gerade die soliden Wirtschaftsgenossenschaften werden dadurch belastet. Es läuft ein gemeinsamer Antrag des Zentrums, der Konservativen, Nationalliberalen, Volkspartei, Sozialdemokraten und der Deutschen Fraktion ein, wonach der Aktienstempel für die Kriegszeit auf 3 v. Z. erhöht werden soll.

Abg. Reil (S.): Wenn dadurch auch die Spekulation nicht eingeschränkt wird, so wird man sie doch wenigstens finanziell erschweren können.

Abg. Pfeiffer (H.): Die Vorlage hat mit dem Streik gebrocht; leider sind pädagogische Maßnahmen gegen die Börse immer erfolglos geblieben.

Abg. Dove (H.): Die Vorlage hat eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. Auch der Aktienstempel darf uns nicht für diese Aufgabe nicht trüben.

Abg. Zimmermann (H.): Die Kriegsanleihen müssen von jeder Bevölkerung frei bleiben. Das Ergebnis der neuen Anleihe könnte gefährdet werden, wenn man eine geringe Besteuerung einträte.

Abg. Brodhausen (H.): Wir wollen dem Treiben der Schieber an der Börse ein Ende machen, aber nur mit einem hohen Stempel erreicht man das nicht. Wir stimmen dem Antrag der Parteien zu, beneiden dem Bundesrat aber nicht um seine Aufgabe.

Das Stempelgesetz wird angenommen.

Der Reichstag erhebt dann noch ohne Debatte ohne Morgen 2 Uhr: Fortsetzung.

— Berlin, 11. Juli 1918.

Am Reichstag wurde am Donnerstag die Beratung der Steuerentwürfe fortgesetzt.

Im Ausschuss hat die Umsatzsteuer verschiedene Abänderungen erfahren. Die Besteuerung der meisten Leistungen ist gestiegen und die Steuer auf Luxusgegenstände wieder auf 10 Prozent bemessen worden. Für die Steuererhebung sollen die Bundesstaaten 10 Proz. des Ertrages erhalten und weitere 5 Prozent zur Verteilung an die Gemeinden, welche besondere Einrichtungen für die Lebensmittellieferung treffen. Eine weitere Besteuerung des Warenverkehrs ist ab 1. April 1919 verboten.

Abg. Meißner (S.): Unter der Umsatzsteuer werden gerade die Lebensmittel zu leiden haben. Bei der Luxussteuer hätte man härter zugreifen sollen.

Abg. Balthasar (H.): Unsere Bedenken gegen die Vorlage aus der ersten Beratung sind geblieben. Die gewöhnlichen Verufe können die Steuer auf die Läden leichter abwägen, bei den freien Verufen ist das unmöglich.

Abg. Bernheim (H. S.): Man sollte noch deutlicher bestimmen, daß die freien Verufe nicht unter diese Steuer fallen.

Abg. Krumm-Schöfer (H.): Ein Teil meiner politischen Freunde wird gegen die Freistellung der getragenen Verufe stimmen. (Schr. hört!)

Der § 1 des Gesetzes wird unverändert angenommen, die freien Verufe bleiben also steuerfrei.

In der weiteren Debatte werden noch angenommen:

ein Kompromißantrag, wonach Unternehmen steuerpflichtig sind, die aus mehreren Betrieben bestehen, sofern die von einem Betrieb an den anderen geleisteten Waren jährlich den Betrag von 100.000 Mark übersteigen.

ein Antrag, der die Ausnahmestellung der Angehörigen der Steuerbehörde gegenüber freistellt, sowie ein Antrag Naden (H.), wonach bündelstaatliche und gemeindliche Warenverkehrssteuern zu lässig sind bei Geschäften, die nicht mit Lebensmitteln handeln.

Der Rest des Gesetzes wird nach den Ausschussbeschlüssen angenommen.

Preussisches Herrenhaus.

— Berlin, 10. Juli 1918.

Im preussischen Herrenhaus wurde am Mittwoch die Einberufung mit der Beratung des

Ministerrats.

fortgesetzt, nachdem eine Reihe kleinerer Etats debattiert verabschiedet war.

Minister A. v. Rheinbaben: Unsere heimischen Erzeugnisse im 40. Jahre erlebten sein. Wir müssen Konsum und Export in der Hand behalten, damit die heimische Industrie nicht unter den französischen Konkurrenz liegt und unsere Eisenindustrie geschützt ist.

Prof. Koehne (Halle): Die feuerliche Auffassung ist nicht von Nutzen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. In der Bekämpfung der Prostitution herrscht bei uns ein chaotischer Zustand.

Prof. v. Wilmowski-Möllendorf: Wer in die Berliner Universität kommt, glaubt, daß sie eine Medizinische geworden ist, eine Medizinische studieren nur, weil es Mode geworden ist. Unseren jungen Kommilitonen ist der Krieg der Vater aller guten Dinge geworden.

Graf Walen: Immer noch hemmt ein Rest der Majestäts die Tätigkeit der katholischen Orden und Kongregationen. Daß die Gründung von Ordensinstituten auf den Erlaubnis von zwei Ministern gehindert ist, bedeutet ein Ausnahmemaß gegen die katholischen. Bismarck würde mit diesem Rest der Autarkiegesetzgebung längst aufhören haben.

Oberpräsident v. Batocki: Angeht es der wachsenden Bedeutung Preussens sollte in den höheren Schulen des Landes das Französische durch Russisch ersetzt werden.

Kultusminister Dr. Schmidt: Neben begabten Menschen soll der Weg zum Aufstieg erschlossen werden, und ich denke nicht daran, die ärmlichen Klassen davon auszuschließen. Aber man muß doch den Aufsteigern von den höheren Schulen fernhalten. Die Stipendien begünstigen das Fremdenstudium, teils in unsern Schulen, teils in unsern Heime recht geben. Die Welle von 1887 bedeutet den Abschied der Majestäts und beruht auf einer Verständigung mit der Kirche.

Der Kultusrat wird genehmigt.

Politische Rundschau.

— Berlin, 11. Juli 1918.

Die Leiche des in Moskau ermordeten kaiserlichen Gesandten Grafen v. Mirbach-Saffitz über Berlin nach Haifa bei Ruß im Rheinland geleitet worden, wo auf dem Stammbaum der Familie die Beilegung stattfinden wird.

Mit der Streikertypologie, deren höchst unerquicklicher Stand allgemein als unerträglich empfunden wird, beschäftigt sich die konservativ. „Med. Warte“, die allerdings im schwerfälligen Teile von Medienburg erscheint, im Sinne baldiger Regelung. Das Blatt stellt die Möglichkeit gegenüber, die sich aus dem Eintritt des eigenen Abenteurers Georgs Karl Michael in die russische, deutschfeindliche Armee, entwickeln lassen:

„Es kann sich nur um drei Möglichkeiten handeln: entweder der Herr Karl Michael erkennt selbst die Unmöglichkeit seiner Thronbesteigung durch einen formellen Verzicht an, dann tritt die Erbfolge des Schwiegersohns Georg in aller Form in Kraft; oder mangels des Verzichtes tritt der Herr Karl Michael als beherrschter, und es tritt die Vermögensübertragung der Herrschaft an Georg in Kraft; oder es erfolgt ein freiwilliger Verzicht auf die Herrschaft durch Georg, dann tritt die Erbfolge des Schwiegersohns Georg in aller Form in Kraft. Für die letzte Möglichkeit kann allerdings die Wirkung des Reiches in Betracht gezogen werden, wenn man es als unwahrscheinlich ansieht, daß für solche Fälle ein einheitliches grundsätzliches Recht für alle Bundesstaaten bestehen soll. Will man es dagegen als medienburgisches Landesgesetz annehmen, dann würde es sich allerdings auch nach unserer Ansicht empfehlen, dieses Gesetz nach Erhebung der Verfassungsorgane einzuführen. Aber wie gesagt, welche dieser drei Möglichkeiten auch eintreten sollte, unabhängig bleibt davon die feststehende Tatsache, daß schließlich immer ein einheitliches Großherzogtum unter dem Schwiegersohn Karl Michael werden wird, entweder gleich oder nach dem Ausschluss bzw. Ableben des Herrs Karl Michael.“

Es interregiert keinem Zweifel, daß das die Auffassung ist, die im ganzen Reich geteilt wird. Die Streikertypologie wird also auf eine Hypothese verdrängt müssen.

Gegen ein Verbot des Verkehrs zwischen Abgeordneten und Zeitungen haben jetzt Vertreter des Zentrums, der Nationalliberalen, der Volkspartei und der Sozialdemokraten im Reichstag folgende kleine Anfrage eingebracht:

„In der Sitzung am 12. Juni 1918 wurde von Seiten der Militärverwaltung ausgesprochen, daß ein „allgemeines Verbot“ des Verkehrs zwischen Angehörigen des Heeres und den Abgeordneten des Reichstages nicht bestehe. Trotzdem besteht die allgemeine Klage im Heere, daß völlige Unklarheit über die sichere Grenzbestimmung im Interesse des Bundes besteht, obwohl es sich um einen klaren Verbot zwischen Angehörigen des Heeres und den Vertretern des ganzen deutschen Volkes in militärischen Angelegenheiten besteht und daß dieser Verbot immer noch von vielen militärischen Stellen mit feindlichen und bürgerlichen Strafen bedroht wird. Was gegen den Herr Reichstagler zu tun, um dieses Recht von Offizieren und Mannschaften gegen die Übergriffe kurzfristiger Worgeführer zu sichern?“

Um die reichslandliche Siedlungsgesellschaft „Deutschland“ ist in den letzten Tagen im Hauptsaal des Reichstages scharf gestritten worden. Der Antrag, daß möglichst die Hälfte der Anteile dieser unter Leitung des Grafen v. Schwerin stehenden Siedlungsgesellschaft in jüdischen oder rheinlandischen Besitz sein sollte, wurde schließlich der Regierung als Material überlassen, nachdem gegen die Stimmen der Konservativen ein Antrag angenommen worden war, worin die Regierung aufgefordert wird, ihren Vertrag mit der Siedlungsgesellschaft — deren Aufgabe die Ansiedlung auf dem bisher französischen Besitz in den Westlanden sein soll — aufzugeben und der christlich-jüdischen Gesellschaft anheimzugeben, eine eigene Siedlungsgesellschaft zu begründen.

Berlin: Kein Paß für Friedensverhandlungen. Im griechischen Wort, geht der erregte Streit mit dem Kriegstreiber Ministerpräsidenten Vassiliadis weiter. Dieser streupförmige wurde, der jetzt im Parlament die Mehrheit gegen sich hat, fast seine Taktik der Behauptung der oppositionellen Abgeordneten fort. Der Abg. Professor Prodanowitsch befragte ihn wegen der Verweigerung des Passes für den in Stockholm weilenden Abg. Koberowitsch. Vassiliadis hat die Entscheidung des Passes abgelehnt, weil Koberowitsch fernerzettel forderte, daß Serbien in Friedenverhandlungen eintreten sollte.

Sofia: Die Eroberung des Juberces. Das Gesetz vom 14. Juni über die Eroberung des Juberces ist im „Staatsblatt“ veröffentlicht worden. Aus Anlaß dieses für die nationale Wohlfahrt Solands zweifellos weltgeschichtlichen Ereignisses hatten viele Bewohner im Haag ihre Häuser belagert.

Belgrad: Die Gerichte über die Kaiserin.

Im Wiener Gemeinderat kam Bürgermeister Welschberger auf die Gerichte auf das Kaiserpaar zu sprechen und erklärte: Ich halte es für Pflicht des Wiener Gemeinderates, gegen derartige Mißverständnisse nachdrücklich Stellung zu nehmen. Mit Entschiedenheit und Berührung weisen wir die Rumänung zurück, die Wiener Bevölkerung durch solche Mißverständnisse von ihrer Liebe und ihrer Treue zu unserem Kaiser und unserer Kaiserin, die eins sind mit ihrem Volke, abzuwenden zu machen.“

Diese Kundgebung wurde durch wiederholte zunehmende Neugierungen der Gemeinderäte begleitet.

Finland: Eine auswärtige Stille keine Selbstständigkeit.

Der Bestand des neuen finnischen Staates wird durch seine eigene Regierung als gefährdet hingestellt. Man glaubt offenbar, dem Druck der Entente nicht gewachsen zu sein. Wie „Svenska Dagbladet“ aus der finnischen Hauptstadt Helsingfors erzählt, erklärte Senator Setälä in Helsingfors, daß es für die finnische Regierung nahezu unmöglich sei, eine äußere Stütze zu bekommen, die Finland brauche. Könnte die Frage der Regierungsform nicht in nächster Zukunft entschieden werden, so hält die Regierung weitere Arbeit für unmöglich. Am 10. Juli abend beschloß die Regierung mit den Kandidaten in einer geheimen Konferenz die Regierungsform. Dabei teilte Regierungschef Paasikivi mit, daß die Regierung beschloß, in der nächsten Woche die monarchische Staatsform zur Kabinetsfrage zu machen. Die Republikaner betonen, die Verfassungsfrage sei illahol, und verlangen eine Volksabstimmung, vor der sich jedermann beugen werde.

Das Massaker in Rumänien.

Das Massaker der Gefangenen und der Eingeborenen. Die unabhängige Zeitung „Nemesseres“ in der rumänischen Hauptstadt Bukarest schreibt über die Verhandlungen im Deutschen Reichstag betreffs der Kriegsgefangenen:

Für die angeführten Gravel hat Rumänien keine Entschädigung, zur Beseitigung müßte aber gesagt werden, daß die Fälle nicht die Folge einer besonderen bösen Lust, sondern die Folge der gesamten Zustände in der Moldau während des letzten Winters 1916 waren. In diesem furchtbaren Winter litten und starben nicht nur die Kriegsgefangenen, sondern alle Truppen und auch die Bürger. Es haben rumänische Regimenter mehr als die Hälfte ihres Mittels verloren infolge des Elends und des zusammengebrachten Wohnens. Nichts, was, falls besser traten auf, und von den Truppen haben mehr als 60 Prozent. Ebenso von der Zivilbevölkerung und den Gefangenen. Insgesamt sind mehr als 400.000 Menschen gestorben, und die Zahl der überhaupt zugrunde gegangenen Menschen in Rumänien in diesem Winter wird auf mehr als 600.000 geschätzt. In einem einzigen Hospital in Jassi starben allein täglich 50 Menschen. Die Leichen wurden des Abends unter die Betten gemworfen und am anderen Morgen auf den Hof gebracht. Hier blieben sie noch tagelang unberührt liegen.“

Volkswirtschaftliches.

Die Ernteaussichten. Die Urteile über die Felder lauten fast überall her wesentlich hoffnungsvoller und auch das Getreide, dessen ersten Schritt die Regenfälle zum Teil noch auf den Feldern trafen, dürfte nicht allzu schwer geschädigt sein. Für das Wachstum des zweiten Schrittes konnte man sich eine bessere Vorbereitung in nicht denken, als die gebräuchliche Durchschnittszahl der letzten Wochen war. Von der sichersten Seite wird dem Bundesrat jetzt nahegelegt, aus der neuen Ernte das Winterkorn dem Ernter zu lassen, oder das Getreide schädlicher, vielleicht auf 85 Prozent, auszuheben zu lassen und dem Landwirte die Rente zurückzugeben.

Den Feldern Österreichs und Ungarns ist die Regenperiode ebenfalls zugute gekommen, jedoch scheint es für die von der österreichischen Presse verbreiteten Einschätzung von 45 Millionen Doppelzentner Weizen und Gerste in Österreich die Schätzung von 60 Millionen Doppelzentner für Ungarn wurde längst schon bekannt.

Die zweite der wichtigsten Anbaugeschäfte, Bohnen und Mören, liegen übrigens klagen vor, daß die Folgen der Frühjahrsdürre durch die spätere Regenfälle nicht mehr voll hätten ausgeglichen werden können.

Aus Rumänien und Serbien kommen keine guten Nachrichten; dort hat die Dürre viele Hoffnungen zerstört.

Die Viehstößen Wochen. Die Viehstößen Wochen in den nächsten Monaten sind jetzt festgestellt worden. Wie werden in folgenden Wochen ganz auf den Bezug von Vieh verglichen müssen:

19. bis 25. August, 22. September bis 6. Oktober und 20. bis 27. Oktober.

Die augenblickliche Nation von 250 Gramm Vieh soll nur noch bis zur zweiten Hälfte des August gehiebert werden. Dann tritt die angeforderte Herabsetzung auf 200 Gramm, und zwar für die Städte mit über 100.000 Einwohnern, in Kraft; die kleineren Städte sollen noch weniger Vieh erhalten.

Volks-

der Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Landwirt wohnhaft ist.

Der Amtmann.
N. N.: Der Amtsbeigeordnete Budendorf.

Frühtartoffeln.

Auf Grund der §§ 12, 15, 17 der Bundesratsverordnung, betr. die Verordnungen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1914 (M. G. Bl. S. 607/728) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (M. G. Bl. S. 673) wird für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1. Frühtartoffeln dürfen von Erzeugern und Händlern gegen Entgelt nur an die mit einem schriftlichen Erlaubnisbescheinigung des Landrats bezw. Oberbürgermeisters, in dessen Kreise der Erwerb erfolgt, versehenen Aufkäufer abgegeben und auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Schiffen auf Grund von Frachtbriefen der öffentlichen Zentralgenossenschaft für den An- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse (e. G. m. b. H.) verladen werden.

§ 2. Die zugelassenen Aufkäufer sind berechtigt, in sämtlichen Kreisen der Provinz, für die sie Erlaubnisbescheinigung des Landrats bezw. Oberbürgermeisters erhalten haben, Frühtartoffeln anzukaufen.

§ 3. Der Erlaubnisbescheinigung ist widerruflich und kann jederzeit entzogen werden.

Die zugelassenen Aufkäufer haben den Erlaubnisbescheinigung stets bei sich zu führen und dem Verkäufer vorzulegen. Sie haben ihn dem Polizeibeamten und Hilfsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 4. Als Frühtartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. September 1918 geerntet werden.

§ 5. Zumberechnungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Münster, den 18. Juni 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
V. R. Kirchner.

Als Hauptaufkäufer ist von der Zentralgenossenschaft Münster

a) für das Amt Dielingen-Wehden die landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaft in Dielingen

b) für alle übrigen Amtsbezirke bezw. den Stadtbezirk Lübbecke der Kaufmann August Varmerier Lübbecke (Bahnhof) bestellt.

Als Unteraufkäufer sind die Gemeinde- bezw. Gutsverwalter (für den Stadtbezirk Lübbecke der Bürgermeister) von mir ernannt.

Lübbecke, den 8. Juli 1918.

Der Landratsamtsverwalter

Am Auftrage: Aug.

Kartoffelroden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Frühtartoffeln nicht vor dem 15. Juli 1918 und Spätkartoffeln nicht vor dem 15. September 1918 gerodet werden dürfen.

Als Spätkartoffeln gelten u. a. Indurite, rote Heibelberger, Prof. Woltmann, Wagnersbonum, Reichsfürstler, Weltwunder, Anis-date, blaue Nejen, Daubara, Franzosenkartoffeln, Heibelroter, Eidhöfer.

Ausnahmen können auf Antrag der Kreisartoffelstelle Kreishaus, Zimmer Nr. 3, in Fällen dringenden Bedürfnisses zugelassen werden.

Lübbecke, den 9. Juli 1918.

Der Landratsamtsverwalter

Am Auftrage: Aug.

Verordnung

betr. die Bekämpfung der Pestflechte und Desinfektionsmaßnahmen in Verbieregeschäften.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Bekämpfung des Reizgeschlages, des Artikels 68 der Reichsverfassung der §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Verordnungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1910 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1. Die Feilhalter sind verpflichtet, bei allen Kunden vor dem Einleiten das Gesicht und den Hals auf das Vorhandensein eines Ausschlags anzusehen. Personen mit Ausschlag dürfen in öffentlichen Feil- und Haltergeschäften nicht bedient werden, es sei denn, daß sie ein ärztliches Attest beibringen, daß der Ausschlag nicht ansteckend ist. Verbotene Kunden sind auf ihre Erkennung aufmerksam zu machen und an einen Arzt, möglichst Spezialarzt, zu verweisen.

§ 2. Das Halter einer mit Ausschlag befallenen Person darf auch außerhalb der öffentlichen Feil- und Haltergeschäfte nur mit eigenem Halterzeug (Wasser und Seife), eigener Seife, eigenem Pinsel und eigener Bürste, welche derartig sauber behandelt haben, sich gehalten, sofort nach Beendigung des Halterens pp. ihre Hände 3 Minuten lang mit Sublimatlösung (1 Pfülle auf 1 Liter Wasser) zu waschen und fernerhin zu büchsen.

§ 3. Feil- und Halter, welche selbst im Gesicht oder an den Händen Ausschlag haben, dürfen bis zur völligen Heilung ihr Gewerbe nicht ausüben, überhaupt die Feil- und Halterarbeit nicht betreiben, es sei denn, daß sie ebenfalls ein ärztliches Zeugnis beibringen, daß der Ausschlag nicht ansteckend ist.

§ 4. Wer andere rasiert oder ihnen das Haupthaar und den Bart kürzt, hat folgende Vorschriften zu beachten:

a) Sämtliche Bürste und Geräte sowie die Geschäftsräume sind peinlichst sauber zu halten.

b) Vor jeder Bedienung eines Kunden hat sich der Feil- oder Halter die Hände zu waschen und mit einer Papierseife abzuwaschen.

c) Die Rasierhaken sind vor jedem Gebrauch mit reinem, nur einmal zu benutzendem Papier zu überdecken.

d) Zum Einleiten darf nur die jedesmal gründlich gewaschene Hand oder ein vor jedem Gebrauch gewaschenes 5 Minuten in 1%ige Formalin- oder 10%ige Wasserstoff-Superoxyd-Lösung gelegt und dann in kochendem Wasser mehrmals ausgewaschener Rasierhaken benutzt werden, falls nicht eigenes Halterzeug des Kunden verwendet wird.

Die Desinfektionslösungen sind täglich neu herzustellen. Formalinlösung bereit, daß ein Eßlöffel voll des kochenden Formalins mit 1 Liter Wasser gemischt wird; Wasserstoff-Superoxyd-Lösung durch Mischen von 100 Gramm des kochenden Wasserstoffsuperoxyd mit 1 Liter Wasser.

e) Es ist verboten, einen Rasierhaken ohne Reinigung und Desinfektion nach einander bei mehreren Personen zu benutzen.

f) Barbierhaken sind stets in sauberem Zustande zu halten. Jeden zweiten Tag sind sie in Salzwasser oder Seifenlösung von Fett zu waschen, 5 Minuten lang in Formalin- oder Wasserstoff-Superoxyd-Lösung zu legen und in kochendem Wasser abzuwaschen.

g) Die Scheren und Haarschneidemaschinen sind vor jedem Gebrauch mit einer der genannten Desinfektionslösungen abzuwaschen und mit weichen reinen Papier abzutrocknen. Ebenso sind die Rasiermesser nach dem Abheben auf dem Streichen mit einer der Desinfektionslösungen oder mit Seifenwasser abzuwaschen.

h) Zum Halten sind nur Papierseifen zu benutzen. Der Gebrauch von Seifenkreiden, Seifenpulver und Seifen, sowie Seifensäumen und Waschseifen, soweit sie nicht eigener Besitz des Kunden sind, ist verboten.

i) Jeder Halter hat sich selbst das Gesicht zu reinigen. Abwischen am besten mit 2-prozentigem Salzwasser-Spiritus, ist gestattet.

k) Vor dem Anlegen von Frisiermützen ist ein Seifenpapierseifen rings um den Hals zu legen, um eine unmittelbare Berührung zwischen Hals und Mütze zu vermeiden.

l) Träcker zum Treiben nach Kopfwaschungen sowie Schürhaken, Putzschalen usw. zum wiederholten Gebrauch bei verschiedenen Kunden zu benutzen, ist verboten.

m. Patienten, welche mit Sicherheit ihre Haarentfernung auf Anweisung in einer bestimmten Friseurhandlung nachsuchen, haben dies der Polizeiverwaltung schriftlich mit Namensunterchrift, Adresse und Angabe des behandelnden Arztes mitzuteilen.

Die Polizeibehörde hat die Angaben gewissenhaft zu prüfen und, wenn sich die gemachten Angaben aus einer Friseurhandlung machen, diese vorübergehend vollständig zu schließen, bis eine gründliche Desinfektion aller Wäsche und häuslicher Gebrauchsgegenstände durch den amtlichen Desinfektor vorgenommen ist.

n. Vorstehende Verordnung gilt nicht nur für öffentliche Barbier- und Friseurhandlungen, sondern für alle Personen zu befragen, welche gegen Entgelt rasieren oder das Haar färzen (auch in Werkstätten, Kabinen usw.).

o. In jedem Barbier- und Friseurladen, sowie an jeder Stelle, wo gegen Vergütung Personen rasiert werden oder ihnen das Haar gefärbt wird, hat ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Verordnung und des beiliegenden Merkblattes an sichtbarer Stelle auszuhängen.

p. Die Inhaber der Friseurgeschäfte oder deren Vertreter sind persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen angeordneten Vorschriften der Vorschriften dieser Verordnung gewissenhaft beachtet werden.

Die Polizeibehörden haben in Verbindung mit den Innungsverordnungen durch monatliche Kontrollen die Durchführung vorstehender Bestimmungen zu überwachen. Den Polizeibeamten ist zu diesem Zweck ungeschönt Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten.

§ 7. Wer vorstehender Verordnung zuwiderhandelt oder zu einer Übertretung ansetzt, wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geld- oder Haftstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Außerdem kann die Schließung des Geschäfts polizeilich angeordnet werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 18. Juni 1918.

Der kommandierende General

Rich. von Gahl.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1. Abgabbar darf nicht mit einem längeren Blattstängel als bis zu 3 cm. in den Handel gebracht werden. Kartruben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kartruben, Möhren und Karotten von der Erzeugerseite auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Abgabstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende

von Tilly.

Kultivatoren

verschiedener Sorten wieder eingetroffen.

Staubmühlen

gehen Ende Juli wieder ein.

Wer Bedarf hierin hat, wolle sich rechtzeitig bei mir melden.

Friedr. Piper,

Fabrik landw. Maschinen,

Wehden.

Betrifft: Wollablieferung.

Zum Ankauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als 50 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Bezirksaufkäufern sind Sammelstellen errichtet worden. Sammelstellen für den Kreis Lübbecke sind:

Carl Meyrahn, Lübbecke

Hermann Wiegmann, Rahden i. W.

An diese Sammelstellen sollen die Schafhalter ihre Wolle zur Abgabe durch den Bezirksaufkäufer liefern. Der Bezirksaufkäufer kauft die Wollen gegen eine Provision für die Kriegswollbedarf-Vereinigung, also nicht für seine Rechnung; er ist angewiesen, für das rohe, ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen unter Zugrundelegung des für gewaschene Wollen festgesetzten Höchstpreises.

Bezirksaufkäufer ist die Firma S. Sonnenberg, Heine i. Hann.

Jeder Abnehmer von Wolle erhält einen Abnehmerzettel. Auf demselben ist genau vermerkt, welches Quantum Strickgarn zum Preise von 6,00 per Pfund er gegen die abgelieferte Wolle von der Kriegswollbedarf-Vereinigung erhält.

Kriegswollbedarf-Vereinigung,
Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1.



Nach langem schwerem Leiden erlöst
Gott am Mittwoch nachmittag 1 Uhr unsern
lieben Schwiegervater, Großvater, Schwager
und Onkel, den Kolon

Heinrich Köper

im vollendeten 73. Lebensjahre.

Am stillen Teilnahme bittet
Frau Witwe Köper Nr. 285
nebst Angehörige.

Die Beerdigung findet am Montag, den
15. ds. Mts. um 1 Uhr statt.

Dankagung.

Für die heilsamen Einwirkungen unserer kleinen
Martha uns erwiehene Teilnahme, für die
Krankenspenden und für die tröstlichen Worte
des Herrn Kantor Borchard sagen wir den
innigsten Dank.

Familie Eisenbahnschaffner Böding,
Rahden.

Mittwoch, den 17. d. M., nachm. 4 Uhr
läßt der Kolon Döple 170 Eselsknecht bei seiner Wohnung

60 Stamm abgelohnte Eichen

(gutes Bau- und Wagenholz).

40 Nummern Knüppel

zu Pfählen und Brennholz und

20 Nummern Erlen

(für Holzschuh, Schloß- und Hühnermauer brauchbar)

meistbietend gegen Kredit verkaufen.

Rahden, 12. Juli 1918.

Hoppe.

Kaufe jedes Quantum

Spörgel-Samen.

L. Klockenbring.

Sellerie-, Borree- und Krautentohl - Pflanzen

hat abzugeben

Louis Ginsberg.

zähle für



die höchsten Preise. Bei
Nachschaltungen schnellste
Erledigung.

F. M. Böcher, Mienburg u. Weser.

Rappen-Gummi

zu 75 Pfg.

Atlas-Gummi

zu 50 Pfg.

E. Kosynowski Wwo.